



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2014/0069
öffentlich

Ablöse der Erschließungsbeiträge und der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 – Obere Brede/Tuttenbrock und des Bebauungsplanes Nr. VE 9 – Langes Land

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten

06.05.2014 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.05.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Erwerbern der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 – Obere Brede/Tuttenbrock sowie im Bereich des Bebauungsplanes Nr. VE 9 – Langes Land entsprechend den jeweiligen Ablösebestimmungen Vereinbarungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Für den Abschluss der Ablöseverträge entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen erfolgt sukzessive im Rahmen der Grundstücksverkäufe.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Ablöse von Erschließungsbeiträgen erfolgt auf der Grundlage von § 133 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 11 der Erschließungsbeitragssatzung und den Bestimmungen der Stadt Beckum über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen vom 5. November 1981.

Die Ablöse von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB erfolgt auf Grundlage § 135 c BauGB sowie der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB vom 28. Dezember 1994 und den Bestimmungen der Stadt Beckum über die Ablösung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB vom 8. Mai 2001.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Vorbereitungen für die Erschließung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 60 – Obere Brede / Tutenbrock und Nr. VE 9 – Langes Land sind in der Zwischenzeit erheblich fortgeschritten. Zur schnelleren Refinanzierung der aufgewandten städtischen Mittel sollen die Erschließungsbeiträge sowie die Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis 135 c BauGB durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Erwerbern der Grundstücke abgelöst werden. Hierdurch wird den Erwerbern der Grundstücke auch eine bessere Planungssicherheit für ihre Finanzierung ermöglicht.

Die Höhe der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge wird derzeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung anhand der bereits entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Kosten ermittelt.

Die Höhe der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis 135 c BauGB wird derzeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB anhand der bereits entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Kosten ermittelt.

Anlage(n):

1. Lageplan Bebauungsplan Nr. 60 Obere Brede/Tutenbrock
2. Lageplan Bebauungsplan Nr. VE 9 Langes Land
3. Bestimmungen der Stadt Beckum über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen vom 5. November 1981
4. Bestimmungen der Stadt Beckum über die Ablösung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB vom 8. Mai 2001